OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851802/2/HW

Datum:
Linz, 24. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Rechtsanwalt Mag. W H, S, gegen den Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom 14.09.2022, W/Pers, betreffend einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil B für das Jahr 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (kurz „Bf“) hat mit Eingabe vom 10.02.2022 die Ermäßigung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung für das Jahr 2022 beantragt. Diesem Antrag wurde lediglich der österreichische Einkommensteuerbescheid beigelegt.

I.2. Mit Schreiben vom 14.02.2022 wurde der Bf um Übermittlung eines Einkommensnachweises über die rechtsanwaltliche Tätigkeit in Deutschland ersucht.

I.3. Mit Eingabe vom 29.06.2022 teilte der Bf mit, dass eine Übermittlung eines Einkommensnachweises hinsichtlich der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Deutschland nicht erfolgen wird.

I.4. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom 05.07.2022 wurde der Antrag auf Ermäßigung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil B für das Jahr 2022 abgewiesen.

I.5. Mit Eingabe vom 20.07.2022 wurde vom Bf eine Vorstellung erhoben. Mit dem angefochtenen Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom 14.09.2022, W/Pers, wurde diese Vorstellung als unbegründet abgewiesen.

I.6. Gegen den Bescheid vom 14.09.2022 richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht in Ergänzung zu Punkt I. von folgendem Sachverhalt aus:
Der Bf hat seinen ausschließlichen Wohnsitz in Deutschland. Er ist aber sowohl in Österreich als auch in Deutschland als Rechtsanwalt selbstständig tätig und führt in beiden Ländern eine Rechtsanwaltskanzlei.
Es kann nicht festgestellt werden, wie hoch konkret beim Bf der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern ist, wenn man den Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Österreich und Deutschland zusammenzählt. Es kann insbesondere nicht festgestellt werden, ob der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern, wenn man den Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Österreich und Deutschland zusammenzählt, in den Jahren 2020, 2021 bzw. 2022 27.027,10 Euro oder weniger beträgt.
Es kann weiters nicht festgestellt werden, in welcher Kanzlei (Österreich oder Deutschland) auf Dauer der größere Umsatz oder Gewinn zu erzielen ist, wo der

Bf einen höheren Tätigkeitsaufwand betreibt oder wo der Bf eine höhere Arbeitszeit aufwendet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Dass der Bf seinen ausschließlichen Wohnsitz in Deutschland hat und sowohl in Österreich als auch in Deutschland selbstständig tätig ist und in beiden Ländern eine Rechtsanwaltskanzlei führt, ist unstrittig und entspricht dem Vorbringen des Bf. Dass nicht festgestellt werden kann, wie hoch konkret der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern, wenn man den Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Österreich und Deutschland zusammenzählt, ist bzw. ob dieser Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn in den Jahren 2020, 2021 bzw. 2022 27.027,10 Euro oder weniger betragen hat, folgt daraus, dass diesbezüglich keine ausreichenden Beweisergebnisse vorliegen. Ein deutscher Einkommensteuerbescheid wurde seitens des Bf nicht vorgelegt und es führte der Bf bereits im Schreiben vom 29.06.2022 ausdrücklich aus, dass von ihm eine Übermittlung eines Einkommensnachweises hinsichtlich der Tätigkeit in Deutschland nicht erfolgen wird. Im Übrigen wird in der Beschwerde vorgebracht, dass keine Berechtigung bestehe, die Offenlegung des Einkommens aus deutscher Rechtsanwaltstätigkeit zu verlangen. Es liegen zum in Deutschland erzielten Einkommen insbesondere auch keine sonstigen Angaben vor. Die im Ermäßigungsantrag enthaltenen Ausführungen beziehen sich - wie sich auch aus den Ausführungen des Bf (in der Beschwerde) ergibt - nur auf den Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Österreich. Die Feststellungen zum Verfahren unter Punkt I. ergeben sich aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und auch der rechtskundige Bf hat in der Beschwerde keine mündliche Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018) sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beitragspflichtig. Gemäß § 8 Abs. 1 Satzung Teil B können auf Antrag die Beiträge ermäßigt werden, wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt maximal einen bestimmten Betrag beträgt (wobei

die maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung gemäß Abs. 6 dieser Bestimmung jährlich mit 1. Jänner anzupassen sind). Gemäß § 8 Abs. 2 Satzung Teil B ist zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr vorzulegen. Gemäß § 8 Abs. 4 Satzung Teil B wird der ermäßigte Beitrag in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag im Fall des Abs. 1 Z 1 mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrages zu betragen hat. Gemäß § 8 Abs. 5 Satzung Teil B sind bei der Ermittlung der nach Abs. 1 maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit zusammenzurechnen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satzung Teil B können Versicherte, die verpflichtend einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung im In- oder Ausland angehören, auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit werden.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist ein Antrag des Bf auf Ermäßigung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung für das Jahr 2022. Zwischen der belangten Behörde und dem Bf ist unstrittig, dass dieser Antrag des Bf grundsätzlich zulässig ist und es wird von den Verfahrensparteien auch nicht in Zweifel gezogen, dass der Bf grundsätzlich der Beitragspflicht gemäß § 49 Abs. 2 RAO unterliegt. Im Übrigen wäre durch eine Abweisung des Antrags auf Ermäßigung auch im Falle einer allenfalls gebotenen Zurückweisung keine Rechtsverletzung beim Bf eingetreten (vgl. dazu etwa VwGH 19.09.1994, 94/07/0126; 21.10.2005, 2004/02/0086; 17.09.2009, 2009/07/0006). Unstrittig ist im gegenständlichen Fall weiters, dass Voraussetzung für die Gewährung der beantragten Ermäßigung ist, dass der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Satzung Teil B maßgebliche jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern 27.027,10 Euro oder weniger beträgt. Strittig ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren allerdings, ob bei der Beurteilung der Höhe des jährlichen Einnahmenüberschusses oder Gewinns aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit nur das Einkommen des Bf aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Österreich relevant ist (so der Standpunkt des Bf) oder darüber hinaus auch das Einkommen des Bf aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Deutschland miteinzubeziehen ist (so der Standpunkt der belangten Behörde). Diese Rechtsfrage hat der Verwaltungsgerichtshof jüngst ausdrücklich dahingehend gelöst, dass, in einer Konstellation wie gegenständlich vorliegend, für die Ermittlung der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung nicht nur die Einkünfte aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Österreich, sondern auch jene in Deutschland Beachtung finden müssen (VwGH 19.12.2022, Ro 2022/03/0037). Da der Bf keine ausreichend konkreten Angaben zum gesamten Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Österreich und Deutschland gemacht und auch keine entsprechenden Belege vorgelegt hat, konnte im vorliegenden Verfahren nicht festgestellt werden, ob bzw. dass der Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Österreich

und Deutschland zusammengezählt 27.027,10 Euro oder weniger betragen hat. Der Bf hat im Übrigen ausdrücklich mitgeteilt, dass eine Übermittlung eines Einkommensnachweises hinsichtlich der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Deutschland nicht erfolgen wird. Da sohin das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht feststeht, ist die belangte Behörde mit Recht davon ausgegangen, dass dem Antrag auf Ermäßigung nicht stattzugeben ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 19.12.2022, Ro 2022/03/0037).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger